



PORSCHE

Allgemeine Bedingungen für die Ersatzteilversorgung der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft

Stand 11/2015

1. Maßgebende Bedingungen

- 1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG (nachfolgend „Besteller“) im Hinblick auf Ersatzteile richten sich nach den Einkaufsbedingungen des Bestellers und ergänzend nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen, einschließlich Änderungen und Ergänzungen. Dafür genügen neben der Schriftform auch die Textform sowie ein Abschluss über ein seitens des Bestellers zur Verfügung gestelltes elektronisches System. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- 1.2 Vertragsgrundlagen sind in der nachfolgend genannten Rangfolge der mit dem Lieferanten abgeschlossene Liefervertrag inklusive der jeweils mitgeltenden Anlagen und diese Bedingungen für die Ersatzteilversorgung des Bestellers.

2. Ersatzteilversorgung

- 2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller oder einen vom Besteller benannten Modul-/Systemlieferanten während der Laufzeit des Vertrages sowie auch nach Serienauslauf über 15 Jahre mit Ersatzteilen zu beliefern, die den vereinbarten Qualitätsanforderungen für die Serie entsprechen. Die Formel Q-konkret und das Q-Lastenheft des Bestellers beinhalten auch Regelungen für Ersatzteile. Die Einhaltung ist vom Lieferanten sicher zu stellen.
- 2.2 Nach Ablauf des vereinbarten Versorgungszeitraumes bietet der Lieferant dem Besteller eine letztmalige Allzeitfertigung an. Den Umfang sowie den Zeitpunkt des Lieferabrufes bestimmt der Besteller. Hierbei fordert der Lieferant den Besteller rechtzeitig vor Ende der Belieferung schriftlich zur Abgabe einer „Last-Order“ auf. Den Umfang sowie den Zeitpunkt des Lieferabrufes bestimmt der Besteller.

3. Ersatzteilerfertigung

Der Lieferant wird zur Fertigung der Ersatzteile Original-Werkzeuge verwenden, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Soweit der Lieferant Komponenten der Ersatzteile von Dritten bezieht, wird er diese entsprechend verpflichten.

4. Kosten

- 4.1 Während der laufenden Serie sind Ersatzteile zum Serienpreis zu liefern. Vereinbarte Preisreduzierungen des Serienpreises finden auch für die serienidentischen Bauteile in der Ersatzteilversorgung Anwendung.
- 4.2 Bei für die Ersatzteilversorgung zerlegten ZSBs/Modulen darf die Summe der Ersatzteilpreise der Einzelkomponenten den Serienpreis des ZSBs/Moduls nicht überschreiten. Angebote zu seriengültigen Teilen sind über eine ausreichende Detaillierung des ZSB zu plausibilisieren (CBD). In der Serie vereinbarte Preisreduzierungen für das ZSB/Modul sind grundsätzlich in gleicher Weise auf die Ersatzteilpreise der seriengültigen Einzelkomponenten anzuwenden.
- 4.3 Nach dem Serienauslauf gelten die Serienpreise abzüglich auf Serienlaufzeit umgelegter Kostenbestandteile, soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.
- 4.4 Etwaige Mehrkosten für eine Einzelverpackung oder ersatzteilspezifische Zusatzaufwendungen sind durch den Lieferanten gesondert auszuweisen. Über eine Erstattung ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

5. Modalitäten

- 5.1 Der Lieferant oder dessen Sublieferant stimmt die Modalitäten der Ersatzteilversorgung (Lieferabruf, Versandart, Verpackung etc.) mit dem zuständigen Fachbereich des Bestellers ab.
- 5.2 Auf Wunsch und in Abstimmung mit dem Besteller sind die Ersatzteile in einer speziellen Ersatzteil-Einzelverpackung zu liefern.

6. Gewährleistung und Haftung

- 6.1 Gewährleistung und Haftung für Ersatzteile richten sich nach den Allgemeinen Einkaufsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.
- 6.2 Der Lieferant haftet bei Verzug im Rahmen seines Verursachungsbeitrages auch für die Folgekosten, die entstehen, wenn Fahrzeuge mangels Ersatzteilen nicht genutzt werden können.

7. Informationspflicht

Der Lieferant wird den Besteller unverzüglich über Umstände unterrichten, die eine geordnete Ersatzteilversorgung über den unter Ziffer 2.1 genannten Zeitraum gefährden können.

8. Änderung von Bauteilen

Bei Änderungen an freigegebenen und im Serieneinsatz befindlichen Bauteilen ist die rückwirkende Austauschbarkeit zu gewährleisten. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, ist die weitere Lieferbarkeit der Teile in ihrem ursprünglichen Zustand sicherzustellen.

9. Allgemeine Bestimmungen

- 9.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt entsprechend, wenn sich die wirtschaftliche Lage eines Vertragspartners auf eine Weise verschlechtert, die die Erfüllung des Vertrages ernstlich gefährdet.
- 9.2 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, über eine die unwirksame Bestimmung ersetzende Regelung nach Treu und Glauben zu verhandeln.
- 9.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen warenauf ist ausgeschlossen.
- 9.4 Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.
- 9.5 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart, wobei sich der Besteller die Möglichkeit vorbehält am Gericht des Sitzes des Lieferanten Ansprüche geltend zu machen.
- 9.6 Diese Bedingungen wurden in Deutsch und Englisch erstellt. Bei Widersprüchen zwischen der deutschen und englischen Version gilt die deutsche Version vorrangig.